

# Extrablatt

zu Stück 6

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 3. Februar 1908.

60. Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, durch Allerhöchste Bestallung vom 6. v. Mts. mich zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, bringe ich den Behörden und Bewohnern des Bezirks hierdurch ergebenst zur Kenntnis, daß ich mein neues Amt heute angetreten habe.

Allesstein, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. Gramsch.

## Landespolizeiliche Anordnung.

61. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in Allenstein ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Seite 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Allenstein folgendes angeordnet:

### § 1.

Die zu der Stadt Allenstein gehörigen Abbauten, welche in demjenigen östlich von der Stadt gelegenen Teile sich befinden, der von der Eisenbahnlinie Allenstein—Ortelsburg, der Chaussee von Allenstein nach Gr.-Kleeberg und der Stadt selbst begrenzt wird, mit Ausnahme von Elisenhof, ferner der Abbau Grünberg des Franz Schabram und der Abbau Augustthal des Junker bilden einen Sperrbezirk. In demselben unterliegen alle Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

### § 2.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde festzulegen. Das Geflügel ist so einzusperrn, daß es den Hof nicht verlassen kann.

### § 3.

Das Betreten von Stallungen, in denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist außer dem Besitzer, dem zur Wartung dieses Viehes bestimmten Personal und Tierärzten, anderen Personen nur nach vorheriger Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

### § 4.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

### § 5.

Die Einfuhr von Klauenvieh in dieses Sperrgebiet ist verboten.

### § 6.

Alle übrigen örtlichen Anordnungen werden von der Polizeiverwaltung der Stadt Allenstein erlassen.

### § 7.

Der Stadtbezirk Allenstein mit Ausnahme der im § 1 genannten Abbauten, die Gemeinde- und Gutsbezirke Elisenhof, Kl.-Kleeberg, Schönwalde, Jommendorf, Posorten, Deuthen, Lykufen, Kösklienen, Wadang,

Salben, Mieten, Rickelsdorf und Traugitz nebst Borwerken, Kolonien und Abbauten bilden einen **Beobachtungsbezirk**. In demselben werden alle Wiederläuer und Schweine, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

## § 8.

Aus dem im § 7 genannten Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausführung der betreffenden Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

## § 9.

In demselben Gebiet ist der Handel mit Wiederläufern, Schweinen und Geflügel im Umherziehen untersagt.

## § 10.

Das Durchtreiben von Wiederläufern und Schweinen durch das Beobachtungs- sowie durch das Sperrgebiet ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren mit Rindvieh gleich zu stellen.

## § 11.

Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.

## § 12.

Alles auf der Bahnstation Allenstein zur Verladung kommende Klauenvieh mit Ausnahme des nach § 8 bereits untersuchten, ist vor der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

## § 13.

Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Kreise Allenstein und der Austrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Allenstein ist untersagt.

## § 14.

Das Weggeben ungekochter Milch von Sammelmolkereien im Kreise Allenstein ist verboten. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird. Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molke.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe der ungekochten Milch auf die Bewertung zum Genuß für Menschen beschränkt.

## § 15.

Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die die Milch ansahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Absegen bezw. Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer, mindestens 2 Proz. Sodalauge in der Molkerei zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

## § 16.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

## § 17.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

## § 18.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Alenstein, den 1. Februar 1908.

**Der Regierungs-Präsident.**

I. F. 212.

J. B.: gez. **Jachmann.**

Redigiert im Amtsblatt-Bureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 6.

Ausgegeben zu Allenstein, am 5. Februar 1908.

1908.

### Inhalt:

- Angabe des Inhalts d. Reichsgesetzbl. und der Gesefsammlg.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
 Nr. 62. Standesamtsbezirk Nr. 13, Kreis Ortelsburg.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**  
 Nr. 63. Landespol. Anordn. betr. Erlöschen d. Schaspocken im Kreise Lyck.  
 Nr. 64. Desgl. betr. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Kreise Johannisburg.  
 Nr. 65. Desgl. im Kreise Lyck.  
 Nr. 66. Desgl. im Kreise Lyck.  
 Nr. 67. Desgl. im Kreise Rößfel.  
 Nr. 68. Städtische Sparkasse zu Bischofsburg.  
 Nr. 69. Prüfung von Krankenpfleegerpersonen.

- Nr. 70. Wahl zum Beigeordneten in Wartenburg.  
 Nr. 71. Durch Maul- und Klauenseuche verjeuchte Bezirke.  
**Bekanntmachungen anderer Regierungen.**  
 Nr. 72. Besetzung der Nehrungsarztstelle in Nidden.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 73. Abhebung neuer Zinsscheine von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.  
 Nr. 74. Ermächtigung zur Vertretung der Direktion der Ostpreuß. Feuerzozietät.  
 Nr. 75. Königliche Maschinenbauschule zu Posen.  
 Nr. 76. Kgl. Landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf.  
 Nr. 77. Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch vom Februar 1908.  
 Nr. 78. Telegraphenanst. in Försterei Wieps, Kr. Allenstein.  
 Nr. 79. Umgemeindungen im Kreise Allenstein.  
**Personalmeldungen.**

Die vom 29. Januar 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3406 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Ausstandes in Deutsch-Ostafrika, vom 14. Januar 1908, und unter Nr. 3407 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 23. Jan. 1908.

Die vom 30. Januar 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 2 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 10 863 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1908, und unter

Nr. 10 864 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 18. Januar 1908.

Die vom 30. Januar 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 3 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 10 865 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden, vom 24. Januar 1908.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**

62. Für den Standesamtsbezirk Gr. Schöndamerau Nr. 13 im Kreise Ortelsburg habe ich den Lehrer

**Gybulka** in Gr. Schöndamerau zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 14. Januar 1908.  
 Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 206 I. von Windheim.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.**

### 63. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Schaspocken in den Ortschaften Maloscheyen und Gorezitzen, **Kreis Lyck**, erloschen sind, setze ich die Bestimmungen in den §§ 1—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 30. September vorigen Jahres (Amtsbl. Stück 40 — S. 342) für die genannten Ortschaften außer Kraft. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.  
 Allenstein, den 25. Januar 1908.  
 Der Regierungs-Präsident.

I F 136. J. B.: Jachmann.

### 64. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** im Kreise **Johannisburg** erloschen ist, werden hiermit sämtliche aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche für den Kreis Johannisburg erlassenen landespolizeilichen Anordnungen aufgehoben. Die landespolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1907 (2. Extrablatt zu Stück 51 des Amtsblattes S. 445), betreffend das Verbot der Einfuhr von Geflügel, Milch, Heu und Stroh aus Rußland, bleibt in Kraft. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
 Allenstein, den 29. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. I F 189. J. B.: Jachmann.

**65. Landespolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** in **Bissaußen**, Kreis **Lyck**, erloschen ist, tritt der § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 16. November 1907 (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes Seite 398) gänzlich außer Kraft. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 28. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. I F 173.

J. B.: J a c h m a n n.

**66. Landespolizeiliche Anordnung.** Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** in **Staken** und in **Thaluffen**, Kreis **Lyck**, erloschen ist, setze ich die §§ 1—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. November 1907 (Extrablatt zu Stück 45 des Amtsblattes S. 381) außer Kraft und hebe meine landespolizeiliche Anordnung vom 11. Dezember 1907 (Extrablatt zu Stück 51 des Amtsblattes S. 453) hiermit auf.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Allenstein, den 31. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**67. Landespolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** im Kreise **Rößel** erloschen ist, werden hiermit sämtliche aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche für die Kreise **Rößel**, **Sensburg** und **Ortelsburg** erlassenen landespolizeilichen Anordnungen aufgehoben. Die landespolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1907 (II. Extrablatt zu Stück 51 des Amtsblattes S. 455), betreffend das Verbot der Einfuhr von Geflügel, Milch, Heu und Stroh aus **Rußland**, bleibt in Kraft. Diese Anordnung tritt mit Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Allenstein, den 3. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

I F. 190.

J. B. J a c h m a n n.

**68.** Im Einverständnis mit dem Herrn Landgerichts-Präsidenten in **Varlenstein** wird hiermit gemäß Artikel 75 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 22. September 1899 die öffentliche städtische Sparkasse zu **Bischofsburg** zur Anlegung von **Mündelgeld** nach § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches für geeignet erklärt.

Allenstein, den 31. Januar 1908.

I L 16.

Der Regierungs-Präsident.

**69.** In Ergänzung des § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 haben die Bundesregierungen sich damit einverstanden erklärt, daß in besonderen Ausnahmefällen die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson unter Erlaß der Prüfung von der Landeszentralbehörde schon bei mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Krankenpflege erteilt werden kann.

Vorstehendes bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. Mai 1907 (Amtsblatt Stück 24 Nr. 375) mit dem Bemerkten zur Kenntnis der Beteiligten, daß Anträge auf staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung bis spätestens 1. Juni d. Js bei mir eingehen müssen.

Allenstein, den 28. Januar 1908.

I M. 229.

Der Regierungs-Präsident.

**70.** In der Stadt **Wartenburg** Distr. ist der Mühlenbesitzer **Alfred Cieciorski** auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 25. Januar 1908.

I C 206.

Der Regierungs-Präsident.

**71. Veränderungen** unter den als **versencht** durch **Maul- und Klauenseuche** geltenden Landesteilen — vergleiche die Bekanntmachung vom 13. Januar dieses Jahres Amtsblatt Stück 4 Seite 24 Nr. 38 —:

**Zugang:** In **Württemberg** der **Schwarzwaldkreis**, in **Elfaß-Lothringen** der **Bezirk Unter-Elfaß**.

Allenstein, den 25. Januar 1908.

I. F. 133.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachungen and. Regierungen.**

**72.** Der bisherige Mehrungsarzt **Dr. Richter**, der seit dem 1. Mai 1899 mit dem Wohnsitz in **Nidden** (Kurische Nehrung) angestellt war, ist verzogen. Diese Stelle mit staatlicher Beihilfe von jährlich 2400 Mark soll neu besetzt werden. Die Genehmigung zum Betriebe einer ärztlichen Hausapotheke wird dem neuen Arzte erteilt werden, sobald er den Nachweis erbracht hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verwaltung einer Hausapotheke besitzt. Geeignete Bewerber, welche geneigt sind, sich in **Nidden** niederzulassen, fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufs und der Approbation bis zum 15. März d. Js. schriftlich bei mir zu melden.

Königsberg, den 21. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von **Werder**.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**73.** Die Inhaber von **3 1/2 proz. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen**, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinscheine am 2. Januar 1908 fällig war, werden hierdurch aufgefordert, vom **20. Januar 1908** an die **Abhebung der neuen Zinscheine Reihe III Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinscheinen Reihe II ausgegebenen Erneuerungsscheine (Anweisungen)** zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den **bis einschl. zum 2. Januar 1908 ausgelosten Rentenbriefen** sind neue Zinscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine (Anweisungen) bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe nach

Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. August 1907 mit abzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine (Anweisungen) behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist zu bewirken:

- a) in Königsberg selbst bei der Königlichen Rentenbank, Tragh. Pulverstr. Nr. 5 an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr;
- b) in Berlin bei der Königlichen Rentenbank, Klosterstr. Nr. 76 ebenfalls von 9—12 Uhr vormittags, oder
- c) mit der Post — portofrei unter der der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3. Den Erneuerungsscheinen (Anweisungen) ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung derselben — in nur einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Rentenbriefnummern nach Klassen getrennt — die höhere der niederen vorangehend —, so wie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und muß jede Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Königsberg, Berlin oder mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheinbogen enthalten.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von den Königlichen Rentenbanken in Königsberg und Berlin auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Erneuerungsscheine (Anweisungen) bei den Rentenbanken persönlich vorgelegt, so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheinbogen, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Erneuerungsscheine (Anweisungen) mit der Post an die Rentenbank in Königsberg eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zufendung der neuen Zinsscheinbogen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu machen.

6. Sind Erneuerungsscheine (Anweisungen) abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheinbogen die betr.

Rentenbriefe der unterzeichneten Direktion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 20. Januar 1908 zu bewirken, damit nicht die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen an einen anderen auf Grund der unrechtmäßig in seinen Händen befindlichen Erneuerungsscheine (Anweisungen) erfolgen kann. Königsberg, den 2. Dezember 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

74. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ist dem Amtsrichter Niechert aus Nordenburg, welcher kommissarisch bei der Ostpreussischen Feuerzozietät beschäftigt ist, bis auf weiteres die Befugnis erteilt worden, die Direktion der Zozietät nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten.

Königsberg i. Pr., den 28. Januar 1908.

Direktion der Ostpreussischen Feuerzozietät.

75. Am 1. April 1908 wird an der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen ein neuer Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal (Heizer, Maschinisten, Monteure, Vorarbeiter, Leiter kleiner Betriebe usw.) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1908 und 12 Wochen im Jahre 1909. Das Schulgeld beträgt 20 Mk. für jeden Halbkursus. Aufnahmebedingungen: Vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder in einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Kreuzburgerstraße Nr. 5.

76. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1908 beginnen am 22., die Vorlesungen am 27. April 1908. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Ausku ist über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor Professor Dr. Kreuzler,  
Geheimer Regierungsrat.

77. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1908, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund - Berlin - Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen, Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften usw. und als besondere Beilage das

„Merkbuch für Reisende.“ Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

78. In Försterei Wieps, Kreis Allenstein, wird am 27. Januar eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg i. Pr., den 24. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

79. Der Kreisauschuß hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1907 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, daß folgende Grundstücke:

1. Kallistfließ—Mühle Band I Blatt 17 in Größe von 17,0549 ha und 6,39 Talern Reinertrag,
2. Kallistfließ—Mühle Band I Blatt 18 in Größe von 16,4657 ha und 5,61 Talern Reinertrag,
3. Kallistfließ—Mühle Band I Blatt 19 in Größe von 7,2151 ha und 4,59 Talern Reinertrag,
4. Kallistfließ—Mühle Band I Blatt 14 in Größe von 1,7283 ha und 1,08 Talern Reinertrag,
5. Kallistfließ—Mühle Band I Blatt 15 in Größe von 1,0524 ha und 0,54 Talern Reinertrag,
6. Kallistfließ—Gut Band I Blatt 6 in Größe von 14,1509 ha und 5,18 Talern Reinertrag,
7. Kallistfließ—Gut Band I Blatt 8 in Größe von 10,3341 ha und 4,70 Talern Reinertrag von den Gutsbezirken Mühle- und Gut Kallistfließ abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Göttkendorf vereinigt werden.

Dieser Beschluß hat Rechtskraft erlangt.

Allenstein, den 20. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

#### Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Gemeindevorsteher **Schau** in Brodau, Kreis Neidenburg, und dem Gemeindeexekutor **Galla** in Neuhof, Kreis Neidenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes ist dem Kanzleigehilfen **Bogdahn** beim Amtsgericht

in Kauflehmen, dem Botenmeister **Teschner** beim Landgericht in Braunsberg, dem Gerichtsdieners **Pluskat** in Tilsit, dem Gefangenauffeher **Szieslaszko** in Marggrabowa und dem Gerichtsdieners **Hundertmark** in Heiligenbeil das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Oberlandesgerichtsrat **Jacobson** in Hamm, ist an das Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr. versetzt.

Der Gerichtsassessor **Arnold Lachner** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 4. Februar d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgericht in Allenstein zugelassen worden.

Der Referendar von **Frenhold** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Dr. Kurt **Böhm** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Stankewitz** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Hermann **Krause** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Karnak** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar **Farnsteiner** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Referendar Hans **Krieger** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat Arno **Habe** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Nikolai **Abelmann** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Georg **Jäger** ist zum Referendar ernannt.

Der Gerichtsassessor **Klinge** ist zum Amtsrichter in Tilsit ernannt.

Der Gerichtsassessor Leo **Klein** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Februar d. Js. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Arns zugelassen worden.

Der Amtsgerichtsfekretär **Beuth** in Ortelsburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsdieners und Kastellan **Zacharias** in Willenberg ist als Gerichtsdieners an die Staatsanwaltschaft in Tilsit versetzt.

Dierzu der Döffentliche Anzeiger Stille 6 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 6.

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. G. Haslich in Allenstein.